

Informationsvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: I/2022/0806

Datum: 29.09.2022

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	15.11.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

SGB VIII Reform und KJSG: Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung

Begründung

Die konkrete Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung wurde in das Kinder- und Jugendhilferecht mit dem Inkrafttreten des Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetzes) aufgenommen. Mit dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wird die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) reformiert. Mit Hilfe des KJSG will der Gesetzgeber denjenigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen helfen, die besonderen Unterstützungsbedarf benötigen.

Jugendhilfeplanung ist immer als äußerst komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur*innen zu betrachten. Neben den Jugendhilfeplanungsfachkräften sind insbesondere die Leistungskräfte der Verwaltung, der Jugendhilfeausschuss sowie die Hilfe erbringenden Träger der (freien) Jugendhilfe einbezogen. Daher gilt es hervorzuheben, dass auch die Planung von präventiven Leistungen nicht den Jugendhilfeplanungsfachkräften allein zukommt, sondern es sich um eine komplexe Gesamtaufgabe des Jugendamts handelt, die entsprechende Ressourcen für die Jugendhilfeplanungsfachkräfte, aber gleichzeitig auch eine gelingende Zusammenarbeit aller relevanten Stellen innerhalb des Jugendamts erfordert (Quelle: Web-Seite des DIJuF e.V., Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen, Stand: 04.08.2022, S. 3ff.).

Die Aufgabe und Verantwortung der einzelnen Jugendhilfeplanungsfachkraft erstrecken sich dabei nicht auf den gesamten Umfang der Jugendhilfeplanung, sondern in erster Linie auf die Gesamtkoordination der Planungsaktivitäten.

Ziel ist es also:

- einerseits nach den Vorgaben von § 80 SGB VIII die konkreten erforderlichen Planungsschritte zu koordinieren,
- andererseits aber auch Empfehlungen und Einschätzungen im Hinblick auf die Auslegung, Umsetzung und Gestaltung der gesetzlichen Änderungen einzuholen, aufzubereiten und weiterzugeben. Erst aus letzteren ergeben sich die spezifischen Inhalte, für die Maßnahmen und Leistungsangebote zu planen sind.

Die Änderungen des KJSG erfordern, die Angebotsstrukturen vor Ort mit den Bedarfen abzugleichen und unter Umständen weiterzuentwickeln. Die Jugendhilfeplanung hat bei der Umsetzung dieser Neuregelungen eine wichtige Funktion. Diese ergibt sich zum einen ganz konkret aus der in § 80 SGB VIII ausdifferenzierten Aufgabe der Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung. Ihr obliegen daher bezogen auf die präventiven Leistungen, bei denen es gesetzliche Änderungen gegeben hat:

- die Feststellung und Ermittlung der vorhandenen Angebote und des Bedarfs sowie
- die Planung der zur Deckung des ermittelten Bedarfs notwendigen Leistungsangebote (§ 80 SGB VIII).

Neben der Planung der Leistungsangebote allgemein wurde die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Stärkung von Prävention durch spezifische Vorgaben mit dem KJSG konkretisiert:

So umfasst die Planung von Angeboten und Diensten nun ausdrücklich auch:

- die Planung von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen einschließlich von Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).
- die Sicherstellung eines bedarfsentsprechenden Zusammenwirkens der Angebote in den Lebens- und Wohnbereichen der jungen Menschen und Familien (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Jugendhilfeplanung plant für das Jahr 2023 eine Bestandserhebung der Angebote und daran anschließend eine Bedarfsplanung und wird den Jugendhilfeausschuss über die Ergebnisse informieren.

Meckenheim, den 29.09.2022

Annica Starke-Mutschler
Jugendhilfeplanerin

Anna Sitner
Fachbereichsleiterin